Der Gemeinderat
Rathaus, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 82 17, Fax +41 (0)33 225 82 02
stadtschreiber@thun.ch, www.thun.ch

STADT THUN

Stadtratssitzung vom 24. August 2011

Interpellation Nr. I 11/2011

Interpellation betreffend Aufgaben, Besetzung und Praxis des Fachausschusses Bau- und Aussenraumgestaltung

SVP-Fraktion vom 7. April 2011; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation

Sachverhalt:
Gemäss Art. 10 des Baureglements der Stadt Thun kann der Gemeinderat einen Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung, der die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in Baugestaltungsfragen berät, ernennen.

Fragen an den Gemeinderat:
1. Welche gesetzlichen Grundlagen (Gemeinde, Kanton, Bund) zwingen die Stadt Thun einen Fachausschuss zu führen?
2. Welche Aufgaben hat der Fachausschuss?
3. Woraus ergeben sich diese Aufgaben?
4. Wer erteilt die Aufträge an den Fachausschuss?
5. Welche Bauvorhaben werden dem Fachausschuss vorgelegt?
6. Gestützt auf welche Richtlinien/Normen/Gesetze beurteilt der Fachausschuss die ihm vorgelegten Bauvorhaben?
7. Welche Fachpersonen (Name, Berufsbezeichnung, Wohnort) gehören dem Fachausschuss an?
8. Wer bestimmt die Mitglieder des Fachausschusses?
9. Für welche Amtsdauer werden die Mitglieder eingesetzt?
10. Wie häufig und in welchen Zeitabständen tagt der Fachausschuss jährlich?
11. Welche Kosten verursacht der Fachausschuss jährlich?
12. Ist die Bewilligungsbehörde an die Stellungnahme des Fachausschusses gebunden?
13. Wenn nicht: Folgt die Baubewilligungsbehörde in der Praxis üblicherweise der Beurteilung des Fachausschusses?

Antwort des Gemeinderates

1. Vorbemerkung zur Ausgangslage

Das geltende Baureglement basiert auf dem "Baureglement der neuen Art", das von den Städten Burgdorf, Langenthal und Thun zusammen mit dem Kanton 1997 als Muster für künftige Revisionen von baurechtlichen Grundordnungen ausgearbeitet wurde.

Thun hat diese Vorarbeiten im Baureglement 2002 weitgehend umgesetzt. Das neue Thuner Baureglement zeichnet sich dadurch aus, dass die quantitativen Bestimmungen auf ein Minimum reduziert, die Entwicklungsspielräume vergrössert werden. Es wurden Struktur- und Ortsbildgebiete ausgeschieden, in denen nicht mehr Länge, Breite und Höhe der Gebäude geregelt werden, sondern die bestehende Bebauung als Mass bezeichnet, die Quartierverträglichkeit zum Ziel gesetzt wurde.
Mit den neuen Zonen mit Planungspflicht wurden Entwicklungsspielräume geschaffen. In diesen Zonen ist eine höhere bauliche Dichte möglich, aber es werden auch städtebauliche und architektonische Qualitätsansprüche gestellt.

Quantitative Angaben lassen sich leicht messen. Um feststellen zu können, ob qualitative Ziele eingehalten sind, braucht es ausgewiesene Fachleute. Der Einsatz des Fachausschusses Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA) ist eine Methode, die eine möglichst objektive Beurteilung qualitativer Merkmale gewährleistet. Unter verschiedenen Namen wie Stadtbildkommission, Bauausschuss und ähnliche Begriffe existieren auch in anderen Städten solche Fachgremien.

Gute Gestaltung kann man nicht messen, aber beurteilen. Darin sind sich die Fachleute einig. Gestaltung wird dabei in einem umfassenden Sinne verstanden. Es geht um die Anordnung der Baukörper, die Freiräume, den Bezug zur Umgebung und zum Quartier, die Organisation der Innenräume, die Umsetzung mit geeigneten Materialien.

Mit guter Gestaltung werben heute manche Städte. Man denke nur an die Hafen-City Hamburg, die neuen Museen in Bilbao ("Bilbao-Effekt"). In der Schweiz setzte vor allem die Stadt Luzern mit dem KKL einen international anerkannten städtebaulichen Akzent. Gute Gestaltung ist daher auch ein Aushängeschild für die Stadt – so auch für Thun. Die erfreuliche Zusammenarbeit mit den schweizweit tätigen Arealentwicklern in Thun zeigt dies ebenfalls: Wettbewerbe und Arealentwicklungen Selve, Emmi, Stadion. Dort, wo keine Wettbewerbe oder wettbewerbsähnliche Verfahren durchgeführt werden, obliegt es dem FBA, die städtebauliche und architektonische Qualität zu beurteilen.

Der Gemeinderat hat bereits am 17. Februar 2011 das Planungsamt beauftragt, ihm verschiedene Fragen zur bisherigen Arbeitsweise des Fachausschusses zu beantworten. Der Bericht diente dem Gemeinderat auch bei der Beantwortung der erst später eingereichten Vorstösse mit verwandten Fragestellungen.

2. Beantwortung der gestellten Fragen

Zu Frage 1: Welche gesetzlichen Grundlagen (Gemeinde, Kanton, Bund) zwingen die Stadt Thun einen Fachausschuss zu führen?

Es sind im Wesentlichen folgende gesetzlichen Grundlage relevant:

Das Raumplanungsgesetz (RPG) legt die Planungsgrundsätze fest und bestimmt in Art. 3 Abs. 2 unter anderem:
"Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen."

Das Kantonale Baugesetz (BauG) bestimmt in Art. 33a:
Abs. 1: "Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen das nötige Fachwissen zugänglich ist."
Abs. 2: "Verfügen sie nicht über eigene Fachleute, lassen sie die Baugesuche durch ein regionales Bauinspektorat, durch die Fachleute einer andern Gemeinde oder durch private Fachleute prüfen."

Die Stadt setzt die Qualitätsanforderungen mit der Einsetzung eines Fachausschusses um:
Art. 10 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Thun vom 2. Juni 2002 lautet:
"Der Gemeinderat ernennt einen Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung, der die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in Baugestaltungsfragen berät."

Das Baureglement der Stadt Thun (BR) verpflichtet den Gemeinderat in Art. 10 Abs. 5 die Details in einer Verordnung zu regeln. Die „Verordnung über den Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung“ (VO FBA) wurde am 10. Februar 2006 erlassen.

Die Stadt trägt eine baukulturelle Verantwortung. Übergeordnete Bestimmungen wie z.B. die denkmalpflegerischen Aspekte (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS, erhaltens- und schützenswerte Bauten gemäss Bauinventar) verlangen, dass Baudenkmäler oder prägende Elemente der vorherrschenden Bebauung beachtet und fachmännisch beurteilt werden.

Zu Frage 2: Welche Aufgaben hat der Fachausschuss?

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der VO FBA hat dieser insbesondere folgende Aufgaben:
"*a* Er berät die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in Baugestaltungsfragen. Seine Empfehlungen betreffen insbesondere die Bau- und Aussenraumgestaltung.
b Er beurteilt Bauvoranfragen und Baugesuche, die für das Strassen -und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen. Im Wesentlichen betrifft dies Neu-, An- und Umbauten in:
- Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN (Art. 22 BR),
- Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF (Art. 23 BR),
- Erhaltungs- und Freihaltezonen EFZ (Art. 26 BR),
- Uferschutzzonen USZ (Art. 27 BR),
- Zonen mit Planungspflicht ZPP (Art. 29 BR),
- Zonen mit Überbauungsordnung UeO (Art. 30 BR),
- Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten (Art. 31 - 36 BR).

c Er beurteilt Bauvorhaben, die eine Gestaltungsfreiheit nach kantonalem Baugesetz (Art. 75 BauG) oder wesentliche und gestaltungswirksame Ausnahmen beanspruchen.
d Er stellt zuhanden der Baubewilligungsbehörde Antrag auf das Ausrichten von Qualitätssicherungsprämien (Art. 11 BR)."

Zu Frage 3: Woraus ergeben sich diese Aufgaben?

Siehe Vorbemerkungen Kap. A und Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 4: Wer erteilt die Aufträge an den Fachausschuss?

Art. 10 Abs 4 BR Thun 2002 besagt:
"Bauvoranfragen und Baugesuche werden in der Regel dem Fachausschuss zur Beurteilung vorgelegt, wenn sie für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen."
Gemäss Kommentar zu Art. 10 Abs. 4 BR Thun 2002 liegt der Entscheid, ob ein Projekt vor den FBA kommt, primär bei der Baubewilligungsbehörde.
Zudem bestimmt Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über den Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung (VO FBA): "Die Baubewilligungsbehörde oder der oder die Beauftragte für Städtebau, Architektur und Aussenraum entscheidet, welche Projekte im FBA zu behandeln sind."

In der Praxis wird vor den ordentlichen FBA-Sitzungen jeweils eine Triage-Sitzung durchgeführt, an der der Beauftragte für Städtebau, der Bauinspektor und die zuständigen Sachbearbeiter des Bauinspektorates sowie ein Mitglied des Fachausschusses, das alle 3 Monate wechselt, teilnehmen. Einfachere Fälle werden direkt erledigt. Vorhaben, die eingehender zu behandeln sind, werden auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Sitzung gesetzt.

Zu Frage 5: Welche Bauvorhaben werden dem Fachausschuss vorgelegt?

Nach Art. 10 Abs. 4 des städtischen Baureglements werden Bauvoranfragen und Baugesuche in der Regel dem FBA zur Beurteilung vorgelegt, wenn sie für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1, lit. b der städtischen Verordnung über den Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung betrifft dies im Wesentlichen Neu-, An- und Umbauten in:
- "Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN (Art. 22 BR),
- Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF (Art. 23 BR,
- Erhaltungs- und Freihaltezonen EFZ (Art. 26 BR),

- Uferschutzzonen USZ (Art. 27 BR),
- Zonen mit Planungspflicht ZPP (Art. 29 BR),
- Zonen mit Überbauungsordnung UeO (Art. 30 BR),
- Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten (Art. 31 - 36 BR)."

Zudem beurteilt er gemäss Art 3 Abs. 1 lit. c Bauvorhaben, die eine Gestaltungsfreiheit nach kantonalem Baugesetz (Art. 75 BauG) oder wesentliche und gestaltungswirksame Ausnahmen beanspruchen.

Ein grosser Teil der behandelten Geschäfte sind Voranfragen (siehe auch Beantwortung zur Interpellation I 6/2011). In diesem frühen Stadium der Projektierung ist eine Beratung von Bauinteressierten besser möglich und reduziert den Aufwand für alle im Verfahren Beteiligten. In Voranfragen behandelte Geschäfte müssen in der Regel im anschliessenden Baubewilligungsverfahren vom FBA nicht mehr beurteilt werden.

Siehe auch die Antworten auf die Fragen 2 und 4.

Zu Frage 6: Gestützt auf welche Richtlinien/Normen/Gesetze beurteilt der Fachausschuss die ihm vorgelegten Bauvorhaben?

Als Richtlinien zur Beurteilung gelten Zonenplan und Baureglement der Stadt Thun mit dem dazugehörenden behördenverbindlichen Kommentar.

Der FBA stützt sich auf das Baureglement der Stadt Thun, darin insbesondere auf die Artikel 5 (Baugestaltung) und Art. 6 (Aussenraumgestaltung), die in Art 31 ff aufgeführten Bestimmungen zu den Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten, Art. 38 ff (Spezielle Gebiete und Objekte), Anhang 2 (Zonen öffentlicher Nutzung), Anhang 3 (Überbauungsordnungen) und Anhang 4 (Erhaltungs-, Entwicklungs- und Schutzgebiete).

Zur gesetzlichen Grundlage siehe auch die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 7: Welche Fachpersonen (Name, Berufsbezeichnung, Wohnort) gehören dem Fachausschuss an?

Art. 2, Abs. 1, schreibt vor, dass der FBA aus mindestens fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten besteht. Die Mehrzahl der Fachleute hat ihren Geschäfts- und Wohnsitz ausserhalb von Thun. Im Thuner FBA wird darauf geachtet, dass Fachleute mit unterschiedlichen Kernkompetenzen vertreten sind.

Dem Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung gehören an:

Dumermuth Lehmann Marianne, Gemeinderätin Schönmattweg 2, 3600 Thun	Präsidium
Bysäth Hans-Peter, Architekt BSA SIA Hauptstrasse 10, 3860 Meiringen	Mitglied
Gerber Ernst, dipl. Architekt ETH Güterstrasse 8, 3008 Bern	Mitglied
Grolimund Iten Andrea, dipl. Architektin ETH SIA Alpenstrasse 8, 5430 Wettingen	Mitglied
Schöni-Stucki Simon, Landschaftsarchitekt FH BSLA Schönburgstrasse 52, 3013 Bern	Mitglied
Wehrlin Matthias, dipl. Architekt/Planer BSP SIA SWB Eichenstrasse 55, 3184 Wünnewil	Mitglied

Zusätzlich nehmen Bauinspektor sowie Beauftragter für Städtebau, Architektur und Aussenraum von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Beratende Stimme haben zudem betroffene Abteilungen der Stadtverwaltung sowie die Dankmalpflege.

Zu Frage 8: Wer bestimmt die Mitglieder des Fachausschusses?

Art. 10 Abs. 1 BR Thun 2002 besagt:
"Der Gemeinderat ernennt einen Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung, der die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in Baugestaltungsfragen berät."

Zu Frage 9: Für welche Amtsdauer werden die Mitglieder eingesetzt?

Die Mitglieder werden jeweils bis zur Ende der laufenden Legislaturperiode gewählt. Sofern diese nicht zurücktreten, werden sie für die nächste Amtsperiode bestätigt.

Zu Frage 10: Wie häufig und in welchen Zeitabständen tagt der Fachausschuss jährlich?

Der FBA tagt in der Regel einmal pro Monat. Im Jahr 2010 fanden 11 Sitzungen statt.

Zu Frage 11: Welche Kosten verursacht der Fachausschuss jährlich?

Beim FBA handelt es sich um ein Fachgremium, bei dem die Experten nach Aufwand entschädigt werden. Dies unterscheidet den FBA von politisch zusammengesetzten Kommissionen, bei denen andere Entschädigungen gelten. Der Aufwand wird im Zeittarif entschädigt. Die Stundenansätze werden je nach Qualifikation und Funktion differenziert. Der SIA empfiehlt für Jurymitglieder einen Ansatz von 210 Franken pro Stunde. Gemäss Empfehlung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), an die sich auch die Stadt Thun hält, beträgt der Ansatz 189 Franken pro Stunde. Die Mitglieder des FBA Thun werden mit 150 Franken pro Stunde entschädigt.

Die Aufwendungen für den FBA sind jeweils aus der Jahresrechnung des Planungsamtes, Produktgruppe Stadtentwicklung, ersichtlich. 2010 betrugen die reinen Honorarkosten für die externen Mitglieder
Fr. 33‘571.20.

Zu Frage 12: Ist die Bewilligungsbehörde an die Stellungnahme des Fachausschusses gebunden?

Nein. Der FBA gibt Empfehlungen ab, er berät die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde (Art. 3 Abs. 1 lit. a der VO FBA). Da es sich um Empfehlungen handelt, sind sie eigenständig rechtlich nicht anfechtbar. Rechtlich massgebend ist der Bauentscheid.

Artikel 1 Abs. 2 der VO FBA besagt:
"Der FBA ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.“

Weiter bestimmt Art. 35 Abs. 2 des Baubewilligungsdekretes (BewD):
"Die Baubewilligungsbehörde würdigt das Ergebnis des Beweisverfahrens frei. Sie kann von Amts- und Fachberichten der Fachstellen abweichen. Sie hat die Abweichung im Bauentscheid zu begründen.“

Zu Frage 13: Wenn nicht: Folgt die Baubewilligungsbehörde in der Praxis üblicherweise der Beurteilung des Fachausschusses?

Siehe auch die Antwort auf die Frage 12.

Die Vorsteherin der Direktion Stadtentwicklung ist oberste Baubewilligungsbehörde der Stadt. Sie leitet von Amtes wegen die Sitzungen des FBA. Sie ist erste Ansprechperson für die eingeladenen auswärtigen Architekten und Investoren, sorgt für das Zustandekommen einer klaren fachlichen Empfehlung. Diese Lösung ermöglicht es auch, dass alle anwesenden Fachleute frei mitdiskutieren können.

Der oder die Vorsitzende übernahm in der Regel die Empfehlungen der Fachleute. In einzelnen wenigen Fällen gewichtete er oder sie die Fakten anders und wich von den Empfehlungen des FBA ab.

Thun, 7. Juli 2011

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Ratssekretär
Raphael Lanz	Marius Mauron

Beilage

Verordnung über den FBA (Gemeinderatsbeschluss Nr. 71 vom 10. Februar 2006)